



Hinweise zum Genehmigungsverfahren für Maßnahmen des Gewässerausbaus gem. § 68 WHG (Planfeststellung, Plangenehmigung)

Zuständige Behörde für die Genehmigung von Ausbaumaßnahmen an Gewässern ist die
Untere Wasserbehörde.

Grundsätzlich bedarf ein Gewässerausbau der Planfeststellung gemäß
§ 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Ein Gewässerausbau ist die Herstellung, Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines
Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Absatz 2 WHG).

Verfahrensablauf Genehmigung gemäß § 68 WHG

Vor dem eigentlichen förmlichen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 WHG ist eine umfangreiche Vorbereitung durch den TdV erforderlich.

Hinweise zum Verfahrensablauf erhält der Träger des Vorhabens (TdV – Bauherr/Antragsteller) von der Unteren Wasserbehörde.

Während der Vorbereitungsphase sind alle relevanten Informationen bereits im Vorfeld zu sammeln und der Umfang der zur Genehmigung erforderlichen Unterlagen möglichst vollständig zu erfassen.

Durch den TdV sollte das geplante Vorhaben im Rahmen einer „kleinen Antragskonferenz“ den beteiligten Fachbehörden, den betroffenen Grundstückeigentümern sowie Umweltverbänden frühzeitig erläutert werden.

Dadurch werden bereits im Vorfeld die zu erwartenden Einwendungen/Probleme erkennbar und können für die zu erarbeitenden Antragsunterlagen berücksichtigt werden.

Zu Beginn des Verfahrens ist auf Grundlage aussagekräftiger Unterlagen des Trägers des Vorhabens (TdV) festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.



Verfahrensablauf Genehmigung gemäß § 68 WHG

Dafür wird vom TdV eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), welche durch ein Fachbüro erstellt wird, bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde prüfen die vorgelegten Unterlagen und betrachten sämtliche Schutzgüter.

Die Feststellung, ob eine UVP erforderlich ist, wird von der zuständigen Unteren Wasserbehörde gemäß § 3a UVPG getroffen.

Das Ergebnis der Prüfung wird dann im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden veröffentlicht.

Verfahrensablauf Genehmigung gemäß § 68 WHG

Wird festgestellt, dass vom TdV keine UVP durchgeführt werden muss, kann anstelle einer **Planfeststellung (Dauer des Genehmigungsverfahrens ca. 1 Jahr)** eine Plangenehmigung erteilt werden. Dieses Verfahren erfolgt ohne Öffentlichkeitsbeteiligung in einem verkürzten Verfahren (**Dauer des Plangenehmigungsverfahrens bei Vorlage vollständiger Antragsunterlagen ca. ½ Jahr**).

Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sind vorzugsweise in einer Antragskonferenz (Scoping – Termin) unter Mitwirkung der Genehmigungsbehörde und den beteiligten Behörden die vorläufig beizubringenden Unterlagen gemäß § 6 UVPG abzustimmen.

Eine gründliche Vorbereitung und Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen durch den TdV verkürzt den Genehmigungsprozess und gibt ihm Planungssicherheit.



Verfahrensablauf Genehmigung gemäß § 68 WHG

Projektidee des TdV

Informeller Prozess

- 1) Erarbeitung einer Tischvorlage durch den TdV
 - Erläuterung der Planungsabsicht
 - Erläuterung der Notwendigkeit des geplanten Vorhabens am Standort
 - Informationen zum Vorhaben aus bekannten Unterlagen, z. B. Schutzgebiete, Altlasten, Entwässerung usw.
- 2) Versenden der Tischvorlage an betroffene Behörden und gegebenenfalls Umweltverbände
- 3) Durchführung einer kleinen Antragskonferenz zur Abstimmung der vorläufig beizubringenden Unterlagen; daraufhin ist erst eine detaillierte Beauftragung der Fachbüros möglich
- 4) Einreichung der erarbeiteten Unterlagen bei der Unteren Wasserbehörde mit Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht

Verfahrensablauf Genehmigung gemäß § 68 WHG

SCREENING - Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG durch die Untere Wasserbehörde
(Feststellung der Art des Genehmigungsverfahrens)

-Fall 1: keine UVP-Pflicht, Veröffentlichung der Feststellung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden

-Fall 2: UVP-Pflicht, keine Veröffentlichung der Feststellung

SCOPING - Antragskonferenz zur UVP (Fall 2)

- Festlegung der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gem. § 6 UVPG



Verfahrensablauf Genehmigung gemäß § 68 WHG

Antrag auf Genehmigung

Formeller Prozess

ANTRAG auf Planfeststellung mit allen Planungsunterlagen

- Einreichung der Unterlagen gem. § 6 UVPG (UVP) und

Stand der Genehmigungsplanung mit

- Fachplanung Wasser (Bauplanung, Oberflächenentwässerungskonzept usw.)
- Fachplanung Naturschutz (Grünplanung, Ausgleichsflächen usw.)
- Fachbeiträge zu Wasser, Artenschutz, Boden (sulfatsaurer Boden z. B.), Altlasten, Kampfmittel

ANTRAG auf Plangenehmigung mit allen Planungsunterlagen

- Stand der Genehmigungsplanung mit

- Fachplanung Wasser (Bauplanung, Oberflächenentwässerungskonzept usw.)
- Fachplanung Naturschutz (Grünplanung, Ausgleichsflächen usw.)
- Fachbeiträge zu Wasser, Artenschutz, Boden (sulfatsaurer Boden z. B.), Altlasten, Kampfmittel usw.



Verfahrensablauf Genehmigung gemäß § 68 WHG

Antrag auf Genehmigung

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Fachbehörden (Vollständigkeit) sind ggf. weitere Antragskonferenzen zur Festlegung weiterer entscheidungserheblicher Unterlagen erforderlich.

Bei der Planfeststellung erfolgt eine öffentliche Auslegung der UVP- Unterlagen und der Planfeststellungsunterlagen (ab Vollständigkeit, 4 Wochen) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB).

Bei der Plangenehmigung erfolgt eine 4-wöchige TöB-Beteiligung.

Nach Abwägung der eingegangenen Einwendung kann die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 WHG durch die Untere Wasserbehörde erteilt werden.

